

Eptinger *Februar 2003*

Mitteilungs blatt

Publikation der Gemeindebehörde und Gemeindeverwaltung Eptingen

Redaktion:

Gemeindeverwaltung
Hauptstrasse 11
CH-4458 Eptingen

Telefon:

062 299 12 62

Telefax:

062 299 00 14

Öffnungszeiten:

Mo. 14.00 - 18.00 Uhr, Di. und Do. 14.00 - 17.15 Uhr

Infos über Eptingen im Internet:

<http://www.baselland.ch>

E-mail: eptingen@swissonline.ch

Stellungnahme zu verschiedenen Medienberichten und dem offenen Brief vom 27. Januar 2003 betreffend Übergriffen auf die sexuelle Integrität

Planaufgabe Maschinenweg auf Parzelle Nr. 1317 Buechrain

Feuerwehrübungsplan 2003

Bezug der Hundemarken

Probealarm der Zivilschutzsirenen

Kombinierte Abfuhr von Hauskehricht und Grobsperrgut

Steuererklärungssoftware Easy Tax

Verschiedenes

Mutationen der Einwohnerkontrolle

Stellungnahme zu verschiedenen Medienberichten und dem offenen Brief vom 27. Januar 2003 betreffend Übergriffen auf die sexuelle Integrität

Der Gemeinderat, die Schulpflege und die Schule nehmen die Sorgen von Eltern, Kindern und Einwohnern/innen ernst.

Konkret verhält es sich so, dass im Zusammenhang mit den Übergriffen die rechtmässigen Schritte eingeleitet worden sind. Die bis heute bekannten und erwiesenen Fälle mit schweizerischen und einem ausländischen Täter fanden übrigens alle ausserhalb der Schule, d.h. während der Freizeit oder den Ferien statt. Aufgrund von Strafanzeigen hat die Jugendanwaltschaft als Strafuntersuchungsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen abzuklären. In den abgeschlossenen Fällen hat die Strafuntersuchungsbehörde jeweils auch ein kinder- und jugendpsychiatrisches Gutachten eingeholt. Sie hat bei ihren Strafanträgen an die Strafinstanz die Ergebnisse dieser fachärztlichen Spezialuntersuchung berücksichtigt.

Die Vormundschaftsbehörde ist in Kinderstrafsachen die erste Strafinstanz. Sie ist den Anträgen der Jugendanwaltschaft gefolgt. Über Einzelheiten der Straftatbestände, des Verfahrens usw. darf die Vormundschaftsbehörde nicht Auskunft geben. Die Behörde untersteht der gesetzlichen Schweigepflicht.

Die von der Schulpflege und der Schulleitung getroffene Regelung bezüglich des Schulbesuches erfolgte ebenfalls nach Rücksprachen mit Fachinstanzen und dem Schulinspektorat.

Sowohl der Gemeinderat in seiner Funktion als Vormundschaftsbehörde und die Schule legen grossen Wert auf die Feststellung, dass ihnen die Sicherheit der Schülerinnen und Schüler sehr am Herzen liegt. Sie haben bei ihren Entscheiden daher die Empfehlungen von Fachinstanzen mitberücksichtigt. Massnahmen wurden umgehend ergriffen und umgesetzt. Verschiedene Gespräche mit den Angehörigen aller Parteien wurden geführt. Lösungen wurden vorgeschlagen. Die Behörden haben sich bei ihren Entscheiden an das Gesetz zu halten und die Grundsätze des Verwaltungshandelns zu beachten. Dies wurde eingehalten.

Was die Forderung nach einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung betrifft, gilt es zu berücksichtigen:

Gemäss § 47 des Gemeindegesetzes gibt es einen Katalog von Geschäften, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fällt. Das vorliegende Geschäft fällt klarerweise nicht darunter. Es kann daher deswegen, aber auch unter dem Aspekt der Schweigepflicht und des Datenschutzes nicht Gegenstand einer öffentlichen Beratung sein.

Planaufgabe Maschinenweg auf Parzelle Nr. 1317 Buechrain

Die Bürgergemeinde plant auf Parzelle Nr. 1317 im Gebiet Buechrain einen Maschinenweg von insgesamt 425 Metern Länge. Gemäss § 5 des kantonalen Waldgesetzes sowie §§ 14 und 16 der dazugehörigen Verordnung ist der Gemeinderat Bewilligungsinstanz für das Bauvorhaben. Mit Stellungnahme vom 27. Dezember 2002 ist das Forstamt beider Basel mit dem Vorhaben einverstanden. Gestützt auf die kantonale Waldverordnung (§§15 und 16) entscheidet der Gemeinderat:

- ://: 1. Das Gesuch wird mit folgenden Auflagen bewilligt:
- Die Arbeiten haben unter grösstmöglicher Schonung des Bodens und des angrenzenden Waldbestandes zu erfolgen.
 - Die Bauleitung trifft entsprechende Vorkehrungen, dass der verbleibende Waldbestand grösstmöglich geschont wird. Insbesondere sind Massnahmen vorzusehen, welche das Herabrollen von Steinen verhindern und damit Schäden an den Bäumen während der Bauphase verhindern.
2. Die vorliegende Bewilligung wird im Amtsblatt und im Eptinger Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Allfällige Einsprachen sind schriftlich und begründet während der Auflagefrist vom **6. Februar 2003 bis 17. Februar 2003** an den Regierungsrat zu richten. Vor Ablauf der Auflagefrist darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden.

Der Gemeinderat

Feuerwehrrübungsplan 2003

In der Beilage zu diesem Mitteilungsblatt erhalten Sie den Übungsplan und die Mannschaftsliste der Eptingen Feuerwehr für das Jahr 2003.

Bezug der Hundemarken 2003

Die Frist für den Bezug der Hundekennzeichen läuft Ende Februar 2003 ab. Wer seinen Hund nach dem **3. März 2003** einlöst, hat zur ordentlichen Gebühr noch einen Zuschlag von Fr. 10.00 zu entrichten. Wir bitten deshalb die Hundehalter/innen, welche die Gebühren für das Jahr 2003 noch nicht beglichen haben, die Hundemarke bis Ende Februar 2003 bei der Gemeindeverwaltung zu beziehen. Vielen Dank.

Probealarm der Zivilschutzsirenen

Am Mittwoch, **5. Februar 2003** findet um 13.30 Uhr in der ganzen Schweiz der jährliche Probealarm statt. Dabei wird die Funktionsbereitschaft der über 7'000 Sirenen (BL rund 150) geprüft, mit denen die Bevölkerung bei akuter Gefahr alarmiert wird. Ausgelöst wird das Zeichen "Allgemeiner Alarm", ein regelmässig auf- und absteigender Heulton von einer Minute Dauer. Wenn nötig, darf die Sirenenkontrolle bis 14.00 Uhr wiederholt werden. Es sind keine Verhaltens- und Schutzmassnahmen zu ergreifen.

Wenn das Zeichen "Allgemeiner Alarm" jedoch ausserhalb der angekündigten Sirenenkontrolle vom 5. Februar 2003 ertönt, bedeutet dies, dass eine Gefährdung der Bevölkerung möglich ist. In diesem Fall ist die Bevölkerung aufgefordert, Radio zu hören, die Anweisungen der Behörde zu befolgen und die Nachbarn zu informieren. Weitere Hinweise und Verhaltensregeln finden sich auf den hintersten Seiten des Telefonbuches sowie im Internet (www.zivilschutz.admin.ch).

Kombinierte Abfuhr von Hauskehricht und Grobsperrgut

Die nächste kombinierte Kehrichtabfuhr (Hauskehricht und Grobsperrgut) findet am **Donnerstag, 27. Februar 2003** statt.

Steuererklärungssoftware *Easy Tax*

Die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft bietet wiederum eine aktualisierte Version des PC-Programms *Easy Tax* an. Die CD-ROM kann ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Aufgrund der Gratisabgabe ist kein Versand vorgesehen. Die Software steht jedoch auch auf dem Internet unter www.steuern.bl.ch zur Verfügung.

Verschiedenes

Für das Mitteilungsblatt **März 2003** ist am **Dienstag, 25. Februar 2003** Redaktionsschluss.

Im Anhang

Mutationen der Einwohnerkontrolle

Wegzüge

Gisin Theres, Hauptstrasse 215	21.12.2002
Leu Werner, Hauptstrasse 215	21.12.2002

Geburt

Pires-Alves David, Kilchackerweg 198	09.01.2003
--------------------------------------	------------

Todesfall

Schmid-Ritter Ida, Oberdorfstrasse 49	26.12.2002
---------------------------------------	------------